DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5505-303 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5505-309 vom 16. April 2020 und des Zweiten Nachtrages G 5505-311 vom 6. August 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5505-303 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5505-309 vom 16. April 2020 und des Zweiten Nachtrages G 5505-311 vom 6. August 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5505-303 vom 13. Dezember 2017.

Davon abweichend gelten auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Dritten Nachtrages die in Abschnitt II Nr. 1 des Zweiten Nachtrages genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Dritten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Zweiten Nachtrag.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5505-303 vom 13. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten und Zweiten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5505-303 vom 13. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank - davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land - betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a..

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier - durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Dritten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Zweiten Nachtrag.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Davon abweichend gelten auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Dritten Nachtrages die in Abschnitt II Nr. 1 des Zweiten Nachtrages genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.



Erfurt, den 17. Dezember 2020 Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Albrecht

Rubelowski

G 5505-312